Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Team 86.06
z. Hd. Herrn Engehausen
-im Hause

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Baurecht und Fachaufsicht
Dienstgebäude	Höltystr. 17
Ansprechpartner	Herr Weisker
Mein Zeichen	63.01/K 333-6/1-2025
Durchwahl	(0511) 616-22603
Telefax	(0511) 616-1123480
E-Mail	63.01.Planfeststellung@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 10.06.2025

Verzicht auf Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigung gemäß § 38 NStrG i.V.m. § 74 VII VwVfG
Baumaßnahme: L 333 Neubau zweier Querungshilfen im Zuge der Sanierung der OD Liethe (Stadt Wunstorf), Antrag vom 10.06.2025

Guten Tag,

Das obengenannte Bauvorhaben kann ohne vorherige Planfeststellung oder Plangenehmigung durchgeführt werden. Grundlage dieser Entscheidung sind folgende Anlagen:

• Erläuterungsbericht	
• Übersichtskarte	M 1: 20.000
• Übersichtslageplan	M 1:.1.000
• Lageplan (vier Blätter)	M 1 :250
• Höhenplan (zwei Blätter)	M 1:250/25
• Landschaftspflegerische Maßnahme (drei Blätter)	M 1:500
• Grunderwerbspläne (zwei Blätter nebst Verzeichnis)	M 1:250
• Straßenquerschnitte (vier Blätter)	M 1:50
• Lagepläne Leitungstrassen (vier Blätter)	M 1:250
• Schleppkurven (drei Blätter)	M 1:250
• LPB (drei Blätter)	M 1:500
• UVP-Prüfkatalog	
• Zustimmung der Eigentümer vom 15. und 17.07.2024	

Begründung:

Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Fall von unwesentlicher Bedeutung.

Für das Vorhaben muss keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem
☐ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
☒ Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
durchgeführt werden.

☐ Andere öffentliche Belange sind nicht berührt.
☒ Die Träger öffentlicher Belange haben der Maßnahme zugestimmt.
☐ Erforderliche behördliche Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen.

☐ Rechte anderer werden nicht beeinflusst.
☒ Mit den vom Plan Betroffenen ist eine wirksame Vereinbarung getroffen worden.

Hinweise:

Der Planverzicht regelt nur den Verzicht auf ein formales Verfahren mit Konzentrationswirkung, so dass der Vorhabensträger die Wahrung öffentlicher und ggf. privater Belange im Zuge der Ausführung eigenständig zu berücksichtigen hat, Dies gilt insbesondere für die Belange der Leitungsträger, der Landwirtschaft, des ÖPNV sowie von Menschen mit Behinderung, Sofern erforderlich sind die Träger dieser Belange im Rahmen der Ausführungsplanung angemessen zu beteiligen.

Sofern im Zusammenhang mit dem Vorhaben das Entnehmen, Zutagefördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. einer Anzeige bei der Region Hannover. Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³, anzeigepflichtig). Art und Umfang der Antragsunterlagen wären zur Vorbereitung der Entscheidung mit der fachlich zuständigen Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Team 36.28 –Gewässerschutz West, Gewaesserschutz@region-hannover.de) abzustimmen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrage

(Weisker)

REGION HANNOVER 73